

Satzung der
Bernitter Dorfladen eG

Inhalt

Päambel

§1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand	4
§2 Geschäftsanteile, Zahlungen, Übertragung, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Rückvergütung.....	4
§3 Begründung der Mitgliedschaft.....	5
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	5
§6 Generalversammlung	6
§7 Vorstand – Führung der Genossenschaft	7
§8 Vorstand – Rechte und Pflichten.....	7
§9 Vorstand – Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	8
§10 Aufsichtsrat	9
§11 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, Ehrenamt.....	10
§14 Bekanntmachungen	10
§15 Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Die Bernitter Dorfladen eG ist aktiv in der Region Bützower Land im Landkreis Rostock, Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der Genossenschaft ist die Versorgung der Bürger in der Region Bernitt mit Waren des täglichen Bedarfs. Die Bernitter Dorfladen eG leistet durch die Eröffnung eines Dorfladens einen Beitrag zur Stärkung der Dorfgemeinschaft und bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Treff- und Kommunikationspunkt, kulturelle Veranstaltungen und beteiligt sich damit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinde. Durch ein Angebot an regionalen Produkten möchte die eG ortsansässige Firmen in der Vermarktung ihrer Produkte unterstützen und damit zur Entwicklung der Region beitragen.

Unsere wichtigsten Ziele, nach denen wir unsere Aktivitäten ausrichten, sind:

Produkte

Unsere Produktpalette besteht aus einem regionalen Sortiment in Kombination mit fair gehandelten und/oder nachhaltig ökologisch hergestellten Produkten ergänzt durch konventionell hergestellte Großhandelsware.

Unternehmensführung

Der Genossenschaft ist ein fairer Umgang mit Geschäftspartnern und Kunden wichtig. Die Freude im Umgang mit Menschen, ein achtsamer und respektvoller Umgang mit unseren Mitbürgern sowie ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen (Umweltschutz / Naturschutz) sind ihr wichtig. Die eG möchte durch die Eröffnung des Dorfladens Arbeitsplätze in der ländlichen Region schaffen und damit den Menschen hier eine Perspektive bieten.

Regionale Entwicklung

Durch die Vermarktungsmöglichkeit regionaler Produkte im Laden will die Genossenschaft ortsansässige Produzenten unterstützen und so zur Regionalentwicklung beitragen.

Der neu zu eröffnende Dorfladen trägt zur attraktiven Gestaltung des Lebens im ländlichen Raum in Form wichtiger Infrastrukturen bei. Gleichzeitig unterstützt der Dorfladen die touristische Entwicklung in Form von touristischen Angeboten und Netzwerktätigkeiten.

Stärkung der Dorfgemeinschaft

Die Schaffung eines Treffpunktes im Dorfzentrum unterstützt das soziale Dorfleben. Die Genossenschaft möchte durch verschiedene Bildungsangebote zu den Themen Ernährung, Gesundheit und Konsum über neue Ernährungstechniken und nachhaltige Bewirtschaftungen informieren und dadurch zu einer Stärkung des Verbraucherwissens beitragen. Ebenso unterstützt die Genossenschaft kulturelle Angebote, welche thematisch zum Dorfladen passen und trägt damit zur Bereicherung des Dorflebens bei.

§1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Bernitter Dorfladen eG und hat ihren Sitz in Bernitt.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies soll insbesondere durch Angebote zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des dörflichen Lebens und Zusammenhaltes erreicht werden. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte treiben.

Gegenstand der Genossenschaft ist:

- a. die Eröffnung und der Betrieb eines Dorfladens,
 - b. die Vermittlung von Serviceleistungen sowie Angeboten von Dienstleistungen (Post, Handwerkerbörse u. ä.) sowie
 - c. die Organisation kultureller Veranstaltungen.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
 - (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
 - (5) Die Genossenschaft kann selbst Projekte und Konzepte entwickeln, die dann den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§2 Geschäftsanteile, Zahlungen, Übertragung, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Rückvergütung

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 200,00 Euro. Er ist unverzüglich nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- (2) Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen (Pflichtanteil).
- (3) Auf Antrag an den Vorstand ist die Zahlung des Geschäftsanteils in maximal 4 Raten innerhalb eines Jahres möglich.
- (4) Die Mitglieder können sich über den Pflichtanteil hinaus mit weiteren Genossenschaftsanteilen beteiligen.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (6) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 v. H. des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages solange die Rücklage 100% der Geschäftsanteile erreicht hat.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 40% Prozent des Geschäftsguthabens des letzten Bilanzstichtages. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

- (9) Die Mitglieder, die ihren Pflichtanteil voll eingezahlt haben, haben Anspruch auf die vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Rückvergütungen.

§3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der/dem Beitretenden zu unterzeichnenden Erklärung des Beitritts und dem Beschluss des Vorstandes über die Zulassung des Mitglieds. Das Mitglied wird unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste eingetragen und hiervon benachrichtigt. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, so teilt er dies dem/der Antragsteller/-in unverzüglich unter der Rückgabe seiner/ihrer Beitrittserklärung mit.
- (3) Personen, die für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, können als investierende Mitglieder zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Anzahl der investierenden Mitglieder darf 20 v.H. der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.
- (4) Über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder informiert der Vorstand die Mitglieder der Genossenschaft unverzüglich.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken, insbesondere
- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - b. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken,
 - c. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere
- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b. Geschäftsanteile nach Maßgabe des §2 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
 - c. Verschwiegenheit über geschäftsinterne Unterlagen und Informationen zu wahren,
 - d. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift bzw. sonstiger Kontaktdaten und, sofern es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts handelt, die Änderung der Rechtsform und Änderungen von Vertreterbefugnissen unverzüglich mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Kündigung,
 - b. Tod,

- c. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - d. Ausschluss,
 - e. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§2)
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft und einzelne Anteile zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (4) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, sofern nicht bereits vorher eine Geschäftsguthabenübertragung gemäß §2 erfolgte.
- (5) Mitglieder, welche die Genossenschaft schädigen, deren Verhalten sich mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder unter der, der Genossenschaft angezeigten Adresse dauerhaft nicht erreichbar sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (7) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (8) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, Verlustvorträge werden anteilig abgezogen. Bei der Auseinandersetzung ist das Mindestkapital zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch auf elektronischem Wege erfolgen.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (5) Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine größere Mehrheit vorschreiben.
- (6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (7) Beschlüsse werden gemäß §47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.

§7 Vorstand – Führung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertreter). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß §181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§8 Vorstand – Rechte und Pflichten

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden.
 - b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d. für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,

- e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f. den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben grundsätzlich im Rahmen der vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Unternehmensplanung wahr.
- (4) Für folgende Angelegenheiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a. die Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
 - b. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - c. die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie Gründung eigener Unternehmen,
 - d. den Beitritt zu und den Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - e. die Hereinnahme von Genussrechten, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - f. die Errichtung von Beiräten und Berufung der Personen,
 - g. Investitions- und Unternehmensplanung für das dem laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr sowie eine Mittelfristplanung (3 Jahre),
 - h. Die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit die Kreditaufnahme oder Darlehenshergabe außerhalb der genehmigten Jahresplanung liegt,
 - i. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - j. Der Abschluss langfristiger Vermietungen und Verpachtungen.

§9 Vorstand – Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser kann einen Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder natürliche Personen, die Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind (§9 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz).
- (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgeellschaften i.S.v. §9 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.
- (3) Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des dritten Geschäftsjahres nach der Wahl befindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung juristischer Personen oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestanzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren, von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und bei den Unterlagen der Genossenschaft aufzubewahren.
- (8) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (9) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (10) Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden.
- (11) Einzelheiten der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates regelt die von ihm zu erstellende Geschäftsordnung.
- (12) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
- (13) Sofern die Generalversammlung einen hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand / mehrere hauptamtliche geschäftsführende Vorstände bestimmt, so unterzeichnet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied / den hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einen schriftlichen Dienstvertrag.

§11 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird.
- (2) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes, Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung und Geschäftsordnungsbeschlüsse.
- (4) Außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (5) Die Auslagen von Vorstand und Aufsichtsrat, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.

§14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter Bernitter Dorfladen eG im Landkurier des Amtes Bützower Land.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem Willen des Satzungsgebers am Nächsten kommt, bis die Generalversammlung über eine neue Regelung entschieden hat.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie für sonstige Streitigkeiten, soweit dies zulässig zu vereinbaren ist, ist der Sitz der Genossenschaft.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2015, geändert auf der Generalversammlung am 14. September 2015.